

4.3.3 *In der UNO und ihren Sonderorganisationen*

4.3.3.1 *Allgemeine Betrachtungen*

Gemäss Art. 73 lit. b SVN verpflichten sich die Mitgliedstaaten der VN u.a. dazu, die Selbstregierung in den «abhängigen Gebieten» zu entwickeln, wobei aber die Frage der Unabhängigkeit dieser «Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung» nicht geregelt wurde. Gleichwohl erlangten, wie vorstehend bereits festgestellt, durch die Anwendung von Art. 73 SVN in der Periode von 1946 bis 1960 34 Länder – mit über 775 Mio. Einwohnern – die Unabhängigkeit.¹⁰⁰ In Ausführung dieser Satzungsbestimmung nahm die GV der VN am 14. Dezember 1960 als Resolution 1514 (XV) die «*Declaration on the granting of Independence to Colonial Countries and Peoples*»¹⁰¹ an, in der sie «feierlich die Notwendigkeit verkündete, den Kolonialismus in allen Erscheinungsformen schnell und bedingungslos zu beenden». Um die Entkolonialisierung-Erklärung entsprechend durchzuführen, setzte die GV der VN mehrere Sonderausschüsse ein, von denen besonders der sog. «24-Ausschuss» zu erwähnen ist.¹⁰² Dabei orientierte man sich – ähnlich wie dies der Völkerbund anhand des vorerwähnten «Staatsreifekatalogs» getan hatte – an der Liste von Kriterien «indicative of the attainment of independence or of other separate systems of self-government», die die GV der VN bereits in ihrer Resolution 742 (VIII) vom 27. November 1953¹⁰³ verabschiedet hatte.

Von den im Zuge der Entkolonialisierung in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstandenen Neustaaten verfügten 48 Gemeinwesen über weniger als 300'000 Einwohner und veranlassten einige Autoren nicht nur darauf hinzuweisen, dass sie eine eigene «class of states»¹⁰⁴ bilden, sondern zugleich auch als «diminutive sovereignties» völlig neue Rechtsprobleme aufwerfen, die dringend gelöst werden müssten.¹⁰⁵ Mit der Aufnahme von zweien dieser Mikro- oder Zwergstaaten in die VN, nämlich der Malediven im Jahre 1965 und Barbados

100 *Erhardt* (Fn. 7), S. 2.

101 UNYB 1960, S. 49 f.

102 UN Doc. A/6700 (Part I), S. 5.

103 *Rapaport/Muteba/Therattil* (Fn. 55), S. 19.

104 *Vital* (Fn. 21), S. 8 f.

105 *Farran, Chr.* The Position of Diminutive States in International Law, in: FS für W. Schätzel (1960), S. 132.